



Hygieneschutzkonzept

Stand: Mittwoch, 12. Januar 2022

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung für den Outdoor-Sport• 2G plus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb• 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)• Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.• Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt	<ul style="list-style-type: none">• Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich<ul style="list-style-type: none">• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none">• 2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind• 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“)• Zutritt haben weiterhin:<ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum sechsten Geburtstag• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schulleistungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)• noch nicht eingeschulte Kinder• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)	
<ul style="list-style-type: none">• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr	<ul style="list-style-type: none">• Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP 2 Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Hallen, Gymnastikräume, etc. dürfen nur mit max. 25% der eigentlichen Kapazität ausgelastet werden.
 - Turnhalle Nordheim, Parkstadt GS und Zirgesheimer Str.: 25 Personen
 - Neudegger Sporthalle, je Hallenteil: 25 Personen



Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske) in allen Innenräumen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert.
- Geräte Räume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Es gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen zur 2G plus-Regelung (Geimpft/Genesen und zusätzlich Getestet)

- Vor Betreten der Sportstätte (Indoor 2G plus und Outdoor 2 G) wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem Nachweis die Sportanlage betreten.
- Ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können die Sportstätte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: Geimpft oder Genesen oder Getestet
- Personen, die geimpft sind
- Personen, die als genesen gelten
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen



- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen
- Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Diese Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.
- 3G plus = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis
- 2G = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene
- 2G plus = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis
- Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - geboosterte Personen sind:
 - Geimpft-geimpft-geimpft
 - Genesen-geimpft-geimpft
 - Geimpft-geimpft-genesen
 - Geimpft mit Johnson & Johnson (→ Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Maßnahmen zur Testung

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen
 - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - oder eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde.



- Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der Testnachweise bzw. der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion vorweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) im Indoor-Bereich.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Welche Masken sind zulässig

- FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht). Eine medizinische (OP-)Maske reicht nicht aus.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht. Dies gilt auch bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen



- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreanlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Der Wettkampfbetrieb ist weiterhin möglich. In den geltenden Regelungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.

Donauwörth, 12.01.2022

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand